

Einbürgerung – Allgemeine Informationen

Sie wohnen mit Hauptwohnsitz im Lahn-Dill-Kreis und möchten die deutsche Staatsangehörigkeit?

Dann erhalten Sie im Folgenden die wesentlichen Informationen über die Einbürgerungsmöglichkeiten.

Es gibt folgende Einbürgerungsmöglichkeiten:

- Anspruchseinbürgerung gem. § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz
- Ermessenseinbürgerungen
 1. gem. § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz
 2. gem. § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (Einbürgerung für Ausländer mit deutschem Ehepartner)

Anspruchseinbürgerung gem. § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz

Ausländer haben nach einem 8-jährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, wenn die unten angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen, verkürzt sich die Frist auf 7 Jahre.

Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 8 Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. Die Einbürgerung erfolgt nur auf Antrag.

Voraussetzungen

Der Anspruch auf Einbürgerung hat folgende wesentliche Voraussetzungen:

- seit 8 Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz, Aufenthaltskarte, oder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger
- Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- in der Regel Sicherung des Lebensunterhalts ab dem 16. Lebensjahr
- keine Verurteilung zu einer Straftat, ausgenommen Bagatelldelikte
- grundsätzlich Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahmen erfragen Sie bitte bei Ihrem Ansprechpartner)
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Nachweise, Unterlagen

Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von dem Einbürgerungsbewerber nachzuweisen und durch Urkunden und Unterlagen zu belegen. Dabei handelt es sich regelmäßig um

- Pass oder andere Urkunden zur Identitätsfeststellung und zum Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- Nachweis über den Personenstand, z. B. Geburts- oder Abstammungsurkunde, ggf. Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch,
- Nachweis über Einkommen und Vermögen (z. B. Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheide, Rentenbescheide, Unterhaltsregelungen),
- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber
 - *eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat, wenn mit dieser das Sprachniveau B1 bescheinigt wird, das Zertifikat Deutsch oder ein zumindest gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat,*
 - *vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat,*
 - *einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,*
 - *ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.*
- *Einbürgerungstest (wenn kein deutscher Schulabschluss vorliegt)*

Weitere Unterlagen können erforderlich sein, z. B. Nachweise über einen besonderen Status (Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling u. a.), Nachweise über die Annahme als Kind, Nachweise über die Auflösung der Ehe.

Ermessenseinbürgerung gem. § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz

Bei Ermessenseinbürgerungen gelten für bestimmte Personengruppen (beispielsweise Asylberechtigte, Ehegatten von Deutschen) kürzere Mindestaufenthaltszeiten als bei Anspruchseinbürgerungen.

Wesentliche Voraussetzungen sind:

- in der Regel mindestens 8 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Inlandsaufenthalt
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz, Aufenthaltskarte, oder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger
- Sicherung des Lebensunterhalts
- keine Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafen
- grundsätzlich Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahmen erfragen Sie bitte bei Ihrem Ansprechpartner)
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- ausreichende Deutschkenntnisse

Erforderliche Unterlagen für die Einbürgerung:

- Gültiger Ausweis / Nationalpass
- Geburtsurkunde mit anerkannter Übersetzung
- Ggf. Heiratsurkunde(n) und Scheidungsurteil(e) mit anerkannter Übersetzung und ggf. Anerkennung bzw. Auszug aus dem Familienbuch (Standesamt)
- Einkommensnachweis und ggf. Nachweis über Alterssicherung
- Nachweis der Deutschkenntnisse
- *Einbürgerungstest (wenn kein deutscher Schulabschluss vorliegt)*

Je nach Lage des Einzelfalles können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Einbürgerung für Ausländer mit deutschem Ehepartner gem. § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz

Wesentliche Voraussetzungen sind:

- Mindestens 3-jähriger rechtmäßiger Inlandsaufenthalt
- Mindestens 2-jähriger Bestand der Ehe mit dem deutschen Ehepartner
- Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (z. B. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; Deutschkenntnisse)
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz, Aufenthaltskarte, oder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger
- grundsätzlich Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahmen erfragen Sie bitte bei Ihrem Ansprechpartner)
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Keine Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafen

Erforderliche Unterlagen:

- Gültiger Ausweis / Nationalpass
- Geburtsurkunde mit anerkannter Übersetzung
- Heiratsurkunde(n) und Scheidungsurteil(e) mit anerkannter Übersetzung und ggf. Anerkennung bzw. aktueller Auszug aus dem Familienbuch (Standesamt)
- Einkommensnachweise beider Ehepartner
- Nachweis Deutschkenntnisse
- *Einbürgerungstest (wenn kein deutscher Schulabschluss vorliegt)*
- Staatsangehörigkeitsnachweis des deutschen Ehegatten

Je nach Lage des Einzelfalles können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:

- Alle Unterlagen verbleiben grundsätzlich bei den Akten der Einbürgerungsbehörde. Reichen Sie deshalb bitte möglichst keine Urschriften (Originale), sondern beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen ein; eine Ausnahme gilt für deutsche **Personenstandsurkunden**, die jederzeit ohne Schwierigkeiten erneut beschafft werden können. Diese Urkunden sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Abschriften oder Ablichtungen können auch von der Einbürgerungsbehörde beglaubigt werden, wenn die Originale vorgelegt werden.
- Von Unterlagen in fremder Sprache wird außer dem Original oder einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung zusätzlich eine deutsche Übersetzung benötigt. Diese Unterlagen müssen von einem allgemein beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.
- Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrags, wenn Sie alle benötigten Unterlagen gesammelt einreichen.

Gebühren

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt grundsätzlich 255,00 Euro. Für minderjährige Kinder, die eingebürgert werden, beträgt die Gebühr jeweils 51,00 Euro. Für die Ablehnung oder die Rücknahme des Antrages ist ebenfalls eine Verwaltungsgebühr zu zahlen.

Antrag

Bitte füllen Sie den Einbürgerungsantrag vollständig aus. Für Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr ist ein eigener Antrag erforderlich. Unterschreiben Sie den Einbürgerungsantrag erst bei der Abgabe bei Ihrer Einbürgerungsbehörde. Bitte informieren Sie sich bei Ihren Ansprechpartnern.

Die Anträge auf Einbürgerung werden von den Städten und Gemeinden über 7500 Einwohner (Ablar, Braunfels, Dillenburg, Ehringshausen, Eschenburg, Haiger, Herborn, Hüttenberg, Lahnau, Solms und Wetzlar) entgegengenommen und weiterbearbeitet.

Die Einbürgerungsanträge für Einwohner bei den übrigen Kommunen im Lahn-Dill-Kreis werden bei meiner Behörde, Abteilung Ausländer- und Personenstandswesen, Karl-Kellner-Ring 51, entgegengenommen und weiterarbeitet.

Als zuständige Ansprechpartnerin für Einbürgerungen beim Lahn-Dill-Kreis steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Schäfer
Tel.: 06441/407-2380
Patricia.Schaefer@lahn-dill-kreis.de

Achtung: Einbürgerungsanträge werden nur nach telefonischer Terminabsprache aufgenommen.